





# Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

Problemstellung: Dürfen Minderjährige Konzerte besuchen?  
Müssen die Eltern die Minderjährigen begleiten?  
Gibt es Einschränkungen, wenn das Konzert vor oder nach 22 Uhr endet?


- Lösung:
- Die Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen **ohne Begleitung** darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden. Jugendlichen ab 16 Jahren dürfen längstens bis 24 Uhr anwesend sein
  - Sind Elternteile (personensorgeberechtigte) oder erziehungsbeauftragten Person anwesend, gibt es keine Beschränkungen bei Tanzveranstaltungen. Erziehungsbeauftragte sind über 18 Jahre alt und nehmen Erziehungsaufgaben nach Vereinbarung mit den Eltern wahr.

**Bitte beachten: Tanzveranstaltungen (Disco) sind keine Konzerte.** Unter dem Begriff Tanz wird jede rhythmische, den ganzen Körper miteinbeziehende Körperbewegung verstanden. Ein Konzert ist primär auf die audiovisuelle Wahrnehmung beschränkt. In diesem Zusammenhang macht das Jugendschutzgesetz keine Vorschriften. Die Kommune kann jedoch nach § 7 Jugendschutzgesetz Anordnungen bzgl. Alters- oder Zeitbeschränkungen treffen.

## Kurzübersicht Jugendschutzgesetz

		Kinder unter 14	Jugendliche unter 16	Jugendliche unter 18
§ 4	<b>Aufenthalt in Gaststätten</b>			bis 24 Uhr
	<b>Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs</b> oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	<b>Anwesenheit in einer Disco (Tanzveranstaltungen)</b> Pop-/Rockkonzerte sind keine Tanzveranstaltungen			bis 24 Uhr
	<b>Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe</b> , bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 7	<b>Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen</b> und in Betrieben (Das Ordnungsamt kann z. B. bei Pop-/Rockkonzerten Alters- und Zeitbegrenzungen anordnen)			
§ 9	<b>Abgabe / Verzehr von Branntwein</b> , branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln			
	<b>Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke</b> z. B. Wein, Bier, o. ä. (Ausnahme erlaubt bei 14 und 15-jährigen in Begleitung einer Personensorgeberechtigten Person = Eltern)			
§ 10	<b>Abgabe und Konsum von Tabakwaren</b>			

### NICHT ERLAUBT

 **NICHT ERLAUBT, es sei denn, eine erziehungsberechtigte Person ist anwesend.**  
Erziehungsbeauftragte sind über 18 Jahre alt und nehmen Erziehungsaufgaben nach Vereinbarung mit den Eltern wahr. Sie sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet

### ERLAUBT